



Abschrift!

Protokoll

**über die öffentliche Sitzung des
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt
am Donnerstag, dem 29.11.2018, 15:05 Uhr,
im Sitzungssaal des Kreistages, Kreishaus am Schloßplatz, 31582 Nienburg**

Beginn: 15:05 Uhr

Ende: 17:15 Uhr

Anwesend:

Stimmberechtigtes Mitglied

Herr KTA Dr. Burkhard Bauer, 31600 Uchte

Herr KTA Werner Dralle, 31547 Rehburg-Loccum

Herr KTA Lucas Engelking, 31633 Leese

Herr KTA Jörg Hille, 31608 Marklohe

Frau KTA Insa Höltke, 31618 Liebenau

Herr KTA Heinrich Kruse, 31592 Stolzenau

Frau KTA Heidrun Kuhlmann, 31628 Landesbergen

Herr KTA Colm Ó Toráin, 31582 Nienburg

Vertreter von KTA Schneider

Herr KTA Frank Podehl, 31582 Nienburg

Herr KTA Horst Prüfer, 31582 Nienburg

Herr stellv. Landrat Dr. Frank Schmäddeke, 31622 Heemsen

Vorsitzender

Beratendes Mitglied

Herr Ralf Eickhoff, 31628 Landesbergen

Herr Lothar Gerner, 31582 Nienburg

Herr Tobias Göckeritz, 31634 Steimbke

Verwaltung

Herr Landschaftsarchitekt Klaus Gänsslen

Herr Kreisrat Lutz Hoffmann

Frau Kreisamtfrau Janina Müller

Herr Verwaltungsfachwirt Thomas Schardien

zu TOP 2

Protokollführer

Presse

Herr Sebastian Stüben

Redaktion "Die Harke"

- TOP 1: Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 05.09.2018
- TOP 2: Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Vogelschutzgebieten / Natura 2000: Vogelschutzgebiet "Schaumburger Wald" (V 67);
hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet NI 72 "Münchehägener Forst" in der Stadt Rehburg-Loccum **2018/266**
- TOP 3: Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 431 "Hohes Moor bei Kirchdorf";
hier: Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hohes Moor" (NSG HA 159) in der Samtgemeinde Kirchdorf (Landkreis Diepholz), in der Samtgemeinde Uchte und im Flecken Steyerberg (Landkreis Nienburg) durch den Landkreis Diepholz zur Sicherung des FFH-Gebietes 431 "Hohes Moor bei Kirchdorf" **2018/267**
- TOP 4: Antrag der FDP-Kreistagsfraktion an den Landkreis Nienburg vom 27.08.2018 zur Bekämpfung von Jakobskreuzkraut im Landkreis Nienburg und Bereitstellung von 3.000,- € im Haushalt 2019 für entstehende Entsorgungskosten **2018/268**
- TOP 5: Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser **2018/269**
- TOP 6.1: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Bekanntgabe der Sitzungstermine des ALNU in 2019
- TOP 6.2: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Kritik an der Lesbarkeit von Anlagen der Drucksachen
- TOP 6.3: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstandsanfrage zu PCB-Funden in Geflügelfutter
- TOP 6.4: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstandsanfrage zum Thema Wolf im Landkreis Nienburg/Weser
- TOP 6.5: Mitteilungen/Anfragen;
hier: Dank an das Gremium und die Verwaltung
- TOP 7: Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Zur Beglaubigung:

Der Vorsitzende	Protokollführer	Der Landrat In Vertretung
gez. Dr. Schmädeke	gez. Schardien	gez. Hoffmann
(Stellv. Landrat)	(Verwaltungsfachwirt)	(Kreisrat)



Protokoll zu TOP 1

29.11.2018

Genehmigung des Protokolls aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 05.09.2018

Beschluss:

Das Protokoll aus der öffentlichen Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 05.09.2018 wird genehmigt.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 2 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Ohne.



Protokoll zu TOP 2

2018/266

29.11.2018

**Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Vogelschutzgebieten / Natura 2000:
Vogelschutzgebiet "Schaumburger Wald" (V 67);
hier: Erlass der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet NI 72 "Münche-
hägener Forst" in der Stadt Rehburg-Loccum**

Beschluss:

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet NI 72 „Münchehägener Forst“ in der Stadt Rehburg-Loccum wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Kreisamtfrau Müller erläutert, mit der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Münchehägener Forst“ (LSG NI 72) der Umsetzung europarechtlicher Vorgaben in nationales Recht, hier dem Vogelschutzgebiet „Schaumburger Wald“ (V 67), nachzukommen. Das grenzübergreifende Vogelschutzgebiet „Schaumburger Wald“ (V 67) mit einer Gesamtfläche von 4.159 ha hat im Landkreis Nienburg eine Fläche von ca. 38 ha und liegt in der Stadt Rehburg-Loccum. Rd. 87% der Fläche (33 ha) stehen im Eigentum der Stadt Rehburg-Loccum, die restlichen 4,9 ha in Privateigentum. Betroffen sind ausschließlich Waldflächen, deren wertbestimmende Arten der Mittel-, Schwarz- und Grauspecht sind. Diese benötigen Alt- und Totholz, Mischwälder, Habitatbäume und Insekten (vorrangig Ameisen). Weitere maßgebliche Arten sind die Waldschnepfe, der Wendehals, der Rot- und Schwarzmilan und der Wespenbussard.

Auszugsweise berichtet sie aus der fachlichen und rechtlichen Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren. Die Verordnung und die Begründung wurden geringfügig angepasst. Die Karte zur Verordnung blieb unverändert.

So wurde u.a. eine Freistellung für Flüge der Bundeswehr zur Wahrnehmung ihrer hoheitlichen Aufgaben in die Verordnung aufgenommen. In der Begründung zur Verordnung wird prophylaktisch darauf hingewiesen, dass ausschließlich Flüge und keine weiteren Maßnahmen inkludiert sind.

Der Forderung des NABU Nienburg, die 80%-Regelung des Walderlasses zur Sicherung eines ausreichenden Anteils von heimischen (Laub-)bäumen für die Spechte auf 100% anzuheben, wurde nicht gefolgt, da die Vorgabe fachlich nicht begründbar und daher unverhältnismäßig wäre.

Ebenso wurde der Forderung der Nds. Landesforsten, den flächigen Einsatz von Pflanzenschutzmitteln unter 10-tägige Anzeigepflicht und nicht unter Erlaubnisvorbehalt zu stellen, nicht gefolgt. Die Erlaubnis ermöglihe die Festsetzung von Nebenbestimmungen.

Auch dem Einwand der Nds. Landesforsten, das Umwandlungsverbot nicht zu akzeptieren, wurde nicht gefolgt. Das Verbot der Umwandlung von Laub- oder Mischwald in einen reinen Nadelwald diene dem Erhalt des Spechtvorkommens. Nur der Schwarzspecht nutze eingeschränkt auch Kiefern als Habitat, primär seien die Spechte aber auf alte Laubbäume angewiesen. Zudem liege der Laubwaldanteil im Gebiet bei nur 30 %. Eine weitere Verringerung des Lebensraumes würde zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes (EHZ) führen. Gleichzeitig aber verfügten bei dieser Regelung die Waldeigentümer noch immer über ausreichend wirtschaftlich nutzbare Flächen zur Kultivierung von Nadelbäumen.

Den Einwänden eines Privateigentümers, über übermäßige Belastung durch die Schutzgebietsausweisung hinsichtlich finanzieller Einbußen und erheblich erschwelter Bewirtschaftung ohne finanziellen Ausgleich konnte nicht gefolgt werden. Das Eigentum ist lt. Art. 14 Grundgesetz sozial gebunden, d.h. gewisse finanzielle Einbußen sind entschädigungslos hinzunehmen. Die Einschränkungen der Verordnung führten nicht zu einer weitreichenden Entwertung bzw. Unnutzbarkeit und damit zu einer unzumutbaren Belastung. Die angekündigte „Erschwernisausgleichsverordnung Wald“ die zukünftig auch für Landschaftsschutzgebiete gelten soll, bietet hier künftig ggf. entsprechende Ausgleiche für weitreichende Entwertungen.

Einer Änderung des Gebietszuschnitts unter Hinzuziehung von Flächen um die Deponie Münchehagen und aus der Flurbereinigung Münchehagen wurde nicht gefolgt. Die Meldung des Gebietes orientierte sich an der Waldgrenze des Schaumburger Waldes sowie dessen Identifizierung als bedeutendes Brutgebiet und geeigneter Lebensraum für die wertbestimmenden Spechte.

Totholz, hier sog. „starkes“ Totholz (Mindestdurchmesser 50 cm, mind. 3 m lang) ist wichtiger Bestandteil eines ökologischen Waldgefüges, leistet einen großen Beitrag zur Biodiversität und ist damit Lebensraum für viele Arten. Die Entnahme sämtlichen Totholzes entspricht nicht der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft. Vitale Fichten können ohne Zustimmung entnommen werden. Nur in Altholzbeständen bedarf es aufgrund des Artenschutzes einer Zustimmung in der Zeit vom 01.03.-31.08. (Vorgabe aus dem Walderlass).

Auf Nachfrage von KTA Ó Toráin nach der Alters-Untergrenze von „Altholz“ (Erlen benötigten für die angegebenen Mindestmaße des „Totholzes“ rd. 30-60 Jahre Wachstumszeit), erklärt Kreisamtfrau Müller, dass eine wirtschaftliche Entnahme auch durchaus früher erfolgen könne. Das Alter der vorhandenen Bäume betrage aber auch teilweise rd. 100 Jahre und mehr.

KTA Hille fragt, Bezug nehmend auf Nr. 9.3 der fachlichen und rechtlichen Auseinandersetzung, anlässlich zu erwartender künftiger Ermächtigungsgrundlagen zur Bekämpfung invasiver Arten, nach den konkreten Erwartungen bzw. Planungen der Verwaltung.

Landschaftsarchitekt Gänsslen berichtet darüber, dass das Land Niedersachsen in Abstimmung mit dem BUND gegenwärtig Listen invasiver Arten erarbeitet, die künftig für die Unteren Naturschutzbehörden (UNB) als Basis zur Erarbeitung geeigneter Maßnahmen nach Naturschutzrecht dienen sollen.

Das Niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) habe hierfür 400.000 € in den Haushalt 2019 eingeplant, so dass zeitnah auch mit einer entsprechenden Verordnung gerechnet wird.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke unterbricht um 15.30 Uhr die öffentliche Sitzung, um dem einzigen Zuhörer, der auch nur zu diesem Tagesordnungspunkt erschienen ist, bereits hier die Möglichkeit einzuräumen, seine Fragen im Plenum zu stellen.

Zuhörer Herr Bullmahn gibt an, Beteiligter im Verfahren zu sein und bereits im Rahmen des Beteiligungsverfahrens seine Bedenken und Hinweise vorgebracht zu haben. Die Schutzgebietsausweisung stelle für ihn eine übermäßige Belastung dar. Neben finanziellen Einbußen werde die Bewirtschaftung erschwert, ohne dass es hierfür einen finanziellen Ausgleich gäbe.

Seine Eigentumsflächen liegen im äußeren nördlichen Randbereich des LSG. Diese Flächen sollten seiner Meinung nach aus dem Schutzgebiet herausgenommen und dafür die Waldflächen rund um die Mülldeponie dem LSG zugewiesen werden. Alternativ sei ein Grundstücksverkauf an den Landkreis Nienburg/Weser von diesem abgelehnt worden.

Angesichts der geforderten Schutzqualität sei für ihn unverständlich, weshalb die Federwildjagd erlaubt bliebe und die groben Misshandlungen der Flächen (Rodung von Bäumen, Aufstellung von Blechhütten) tatenlos und ohne Ahndung geduldet würden.

Kreisamtfrau Müller erklärt, dass das Gebiet bereits 2007 durch die Landesbehörde kartiert und als geeigneter Lebensraum für verschiedene Spechte in den Managementplan aufgenommen wurde. Mit den Vorgaben zur Sicherung der Wertigkeit und Entwicklung haben sich die Managementpläne auch weiterentwickelt. Die möglichen Gründe für eine Herausnahme von Flächen aus der Sicherung sind zwischenzeitlich durch gerichtliche Entscheidungen definiert worden. So sei dies nur möglich, wenn zuvor keine Erhebung zur Sicherung erfolgt sei oder die Sicherung auf lange Sicht (50 Jahre) sinnlos (z.B. wegen einer Bodenverseuchung) sei. Dies läge hier nicht vor.

Auf Nachfrage von KTA Ó Toráin hinsichtlich eines möglichen Flächenankaufs durch den Landkreis antwortet Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass damit eine ökologische Aufwertung erreicht werden müsse. Beispiel dafür ist der damalige großräumige Flächenankauf des Landes rund um die Sondermülldeponie (SAD) Münchehagen zum Zwecke der Aufforstung.

Die Spechtarten seien durch die Federwildjagd überdies nicht betroffen.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke fasst zusammen, dass der FFH-Grenzverlauf fix sei und ein Flächenankauf wohl nicht in Frage komme.

Er nimmt um 15.45 Uhr die öffentliche Sitzung wieder auf und ruft, nachdem keine Wortbeiträge mehr gegeben oder Fragen gestellt werden, zur Beschlussabstimmung auf.



Protokoll zu TOP 3

2018/267

29.11.2018

**Umsetzung der europäischen Richtlinie zu Fauna-Flora-Habitat-Gebieten / Natura 2000: FFH-Gebiet 431 "Hohes Moor bei Kirchdorf";
hier: Erlass der Verordnung über das Naturschutzgebiet "Hohes Moor" (NSG HA 159) in der Samtgemeinde Kirchdorf (Landkreis Diepholz), in der Samtgemeinde Uchte und im Flecken Steyerberg (Landkreis Nienburg) durch den Landkreis Diepholz zur Sicherung des FFH-Gebietes 431 "Hohes Moor bei Kirchdorf"**

Beschluss:

Die Verordnung über das Naturschutzgebiet „Hohes Moor“ in der Samtgemeinde Kirchdorf (Landkreis Diepholz), in der Samtgemeinde Uchte (Landkreis Nienburg/Weser) und im Flecken Steyerberg (Landkreis Nienburg/Weser) wird beschlossen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen erläutert das Vorhaben, mit dem Beschluss über die Naturschutzgebietsverordnung „Hohes Moor“ (NSG HA 159) der Umsetzungsverpflichtung europarechtlicher Vorgaben in nationales Recht, hier bezüglich des FFH-Gebiets „Hohes Moor bei Kirchdorf“ (FFH 431) in der Samtgemeinde Kirchdorf (Landkreis Diepholz), in der Samtgemeinde Uchte (Landkreis Nienburg/Weser) und im Flecken Steyerberg (Landkreis Nienburg/Weser), nachzukommen.

Für das landkreisübergreifende FFH-Gebiet, dessen größerer Flächenanteil mit über 80% im Landkreis Diepholz liegt, sind degeneriertes Hochmoor mit Moorwald, Sandheiden und Binnendünen, südlich und westlich landwirtschaftlich genutzte Grünländer und einige Ackerflächen wertgebend. Die bestehende Alt-Verordnung war an die Vorgaben der Natura 2000 anzupassen.

Das Eigentum im kreisnienburger Teil des NSGs (104,55 ha von 627,5 ha Gesamtfläche) liegt überwiegend beim Land Niedersachsen (72,39%) und beim Landkreis Nienburg/Weser (14,70%). Den Rest teilen sich Private (4,55%), Gemeinde (6,81%) und Unterhaltungsverbände (1,56%).

Auszugsweise berichtet er aus der fachlichen und rechtlichen Auseinandersetzung mit den eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren.

Der Forderung des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) nach Aufnahme einer Freistellung für geowissenschaftliche Untersuchungen ohne vorherige Erlaubnis konnte nur teilweise gefolgt werden. Die Freistellung erfolgt unter einem Zustimmungsvorbehalt, um zum Schutz der wertbestimmenden Arten und Lebensraumtypen (LRT) im Bedarfsfall Nebenbestimmungen zu Ort, Zeit oder Ausführungsweise festlegen zu können.

Die Nds. Landesforsten, Forstamt Nienburg fordern eine Sonderregelung zur Bewirtschaftung der Eiche, da der dauerhafte Erhalt des „Eichen-LRT“ ohne eine künstliche Verjüngung auf ausreichend großen Flächen nicht möglich ist. Dem folgend, werden Holzentnahmen über 0,5 ha mit Zustimmung der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) freigestellt. Die Aufnahme des LRT 9190 als Erhaltungsziel (EHZ) wurde mit der Fachbehörde NLWKN abgestimmt und soll in den Standarddatenbogen aufgenommen werden.

Auf Hinweis der Stabsstelle Regionalentwicklung des Landkreises Nienburg/Weser wird zur Klarstellung des in der maßgeblichen Karte dargestellten Waldes (ausschließlich LRT 9190) dieser LRT in den Verordnungstext unter § 4 (4) mit aufgenommen. Die zu hinterfragende Formulierung in § 7 (2) 1 wurde aus der Muster-Verordnung des NLWKN übernommen. Unabhängig von den Vorgaben der Verordnung ist bei wasserrechtlichen Antragsverfahren die Beteiligung der Flächeneigentümer erforderlich.

Im Ergebnis wurden die Verordnung, die Begründung und die Karte zur Verordnung nur geringfügig angepasst.

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke ruft zur Abstimmung auf.

Nach erfolgter Abstimmung teilt er mit, dass mit dem Beschluss zu diesem NSG nun das Ende einer langen Reihe von FFH-Gebiets-Umsetzungsverpflichtungen in nationales Recht erreicht sei und bedankt sich bei allen Beteiligten für die konstruktive und zielführende Arbeit.



Protokoll zu TOP 4

2018/268

29.11.2018

Antrag der FDP-Kreistagsfraktion an den Landkreis Nienburg vom 27.08.2018 zur Bekämpfung von Jakobskreuzkraut im Landkreis Nienburg und Bereitstellung von 3.000,- € im Haushalt 2019 für entstehende Entsorgungskosten

Beschluss:

Dem Antrag der FDP-Fraktion wird nicht zugestimmt.

Beratungsergebnis:

Mit Stimmenmehrheit: 8 Ja-Stimmen 2 Nein-Stimmen 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen stellt zunächst den Inhalt des Antrages der FDP-Kreistagsfraktion zur Bekämpfung von Jakobskreuzkraut (JKK) im Landkreis Nienburg und Bereitstellung von 3.000,- € im Haushalt 2019 für entstehende Entsorgungskosten vor. Inhaltlich wird auf den der Einladung beigefügten Antrag verwiesen.

Weiterhin stellt er die Empfehlung der Verwaltung dar und gibt Erläuterungen zum Hintergrund.

Hinsichtlich der Ökologie und Ausbreitung des JKK erläutert er, dass dieses Bestandteil der „normalen“ heimischen Pflanzenwelt (und Nahrungspflanze der Schmetterlingsart „Blutbär“) ist. Seit etwa 10 Jahren ist eine starke Ausbreitung im Landkreis Nienburg, landesweit und auch in anderen Bundesländern feststellbar. JKK besiedelt offene Bodenstellen in schütterten Grünland-Grasnarben (extensiv oder überbeweidet), auch lückige Stellen in Wegeseitenräumen, Feldrainen, Brachen sowie ganze offene Erdmieten. Neben der Windverbreitung der flugfähigen Samen werden diese z.B. auch im Reifenprofil entlang von Verkehrswegen weitergetragen, so dass eine schnelle Einwanderung in Wegeseitenräume und Grünländer stattfindet.

Eine kreisweite Eindämmung ist nicht möglich, da die Art überall etabliert ist und die Ausbreitungswege nicht unterbrochen werden können. Da es sich nicht um eine gebietsfremde Art im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) handelt, ist keine Zuständigkeit bei den Unteren Naturschutzbehörden (UNB) gegeben.

Die Besiedlung von Wegeseitenräumen durch das JKK ist aus landwirtschaftlicher Sicht zweifellos unerwünscht. Die Wegeseitenräume übernehmen aber auch unverzichtbare Funktionen im Biotopverbund als Lebensstätte vieler heimischer Tier- und Pflanzenarten. Wegeseitenräume und Randstreifen in der Feldflur stehen zudem im Fokus des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU). Minister Lies hat im Sommer 2018 mit einem Schreiben an alle niedersächsischen Landkreise, Städte und Gemeinden die Förderung von Maßnahmen zum Schutz und zur Förderung der Insekten angekündigt, um deren dramatischen Rückgang zu stoppen. Initiativen zur Entwicklung vielfältiger Wegraine werden mit der Kampagne „Kein Sommer ohne Summen! Flower Power für Wildbiene, Hummel und Co.“ unterstützt.

Aufgabe eines jeden Bewirtschafters sei die sofortige händische Beseitigung von Einzelpflanzen. Hierüber biete sich eine gute Möglichkeit, JKK an der Besiedlung einer konkreten Grünlandfläche zu hindern. Die Entsorgung als Restmüll oder als Bioabfall mit nachfolgender professioneller hochgradiger Kompostierung gewährleistet eine vollständige Abtötung der Samen. Entscheidend sind der Schnitt vor der Blüte und ein regelmäßiger Wechsel zwischen Mahd und Weide.

Der Landkreis als Verpächter von Grünlandflächen erwartet die Weidepflege und damit die Beseitigung von unerwünschten Arten wie Disteln, Ampfer, Schachtelhalme oder JKK von jedem Pächter und weist in den neueren Verträgen auch ausdrücklich auf eine angepasste Bewirtschaftung hin. Empfehlungen zur Bekämpfung des JKK im Grünland im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft stellt die Landwirtschaftskammer Niedersachsen online bereit.

Eine Eindämmung in größeren Flächenzusammenhängen, wie z.B. Teile des Landkreises, ist, aufgrund der kreisweiten Verbreitung und hohen Reproduktionsfähigkeit (Windverbreitung, zahlreiche langlebige Samen im Boden) nicht möglich.

Gegen eine ehrenamtliche Unterstützung von Grünlandbewirtschaftern bei gezielter händischer Beseitigung von JKK aus betroffenen Wiesen und Weiden sowie stärker besiedelten angrenzenden Wegeseitenräumen bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht keine Bedenken. Eine Verantwortung oder Zuständigkeit der Verwaltung ist jedoch nicht gegeben.

Freiwillige Übernahmen von Entsorgungskosten für JKK, wie auch für andere Acker- und Grünlandwildkräuter durch die Kreisverwaltung sind nicht zielführend, weil eine erfolversprechende Eindämmungsmöglichkeit über die genutzten Grünlandflächen (Verantwortung der Bewirtschaftler) hinaus nicht erkennbar ist.

JKK ist im Landkreis Nienburg grundsätzlich an allen Streckenabschnitten mit zusammen 620 km beidseitiger Kreisstraßen-Fahrbahnlänge vorhanden. Eine selektive Beseitigung einer einzelnen Pflanzenart im Wegeseitenraum ist technisch nicht möglich und kostenmäßig nicht darstellbar. Vollflächige (im Jahresverlauf mehrmals wiederholte) Mahd zur Verhinderung des Aussamens des JKK würde andere Kräuter gleichermaßen beseitigen.

Die Kostenschätzung für eine zusätzliche (nur einmalige) Mahd der Kreisstraßenränder ergab einen Betrag von rd. 153.000 €. Eine tatsächliche Eindämmung würde aber darüber hinaus noch weitere Mahd-Termine erfordern. Dies würde die Funktionen der Wegeseitenräume im Biotopverbund zerstören und die, nicht nur zu erhaltende, sondern dringend zu steigernde, Bedeutung für die Insektenpopulationen erheblich beeinträchtigen. Das ist mit dem Artenschutzrecht nicht vereinbar, weshalb die Verwaltung insgesamt empfiehlt, den Antrag abzulehnen.

Auf Nachfrage von KTA Ó Toráin, ob, um den Restmüll zu entlasten, JKK auch in Biogasanlagen oder durch Kompostierung verwertbar sei, antwortet Landschaftsarchitekt Gänsslen, dass beispielsweise die RWG in Leese eine geeignete, mit hohen Temperaturen gefahrene, Kompostierungsanlage betreibt. Ungelöst sei jedoch der Prozess des Transports des JKK von den öffentlichen Sammelplätzen nach Leese, da hierdurch arbeitsschutzrechtliche Belange einzuhalten sind.

KTA Hille stellt klar, dass aus Sicht der Antragstellerin eine moderate Herangehensweise an das ehrenamtliche händische Entfernen von JKK zum Schutz von Honigbienen, Pferden usw. angedacht war. Die finanzielle Unterstützung sei dazu gedacht, den ehrenamtlich Tätigen die Entsorgungskosten abzunehmen.

KTA Dralle verlässt um 16.25 Uhr die Sitzung.

Nachdem Landschaftsarchitekt Gänsslen die im Antrag deutlich formulierte Forderung an die Verwaltung, Maßnahmen zur Regelung umzusetzen, wiedergibt, unterstützt das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz den Antrag.

Er erklärt, dass JKK für Menschen und Tiere gefährlich sei, da dessen Giftstoffe sich im Körper ansammeln und nicht mehr abbauen, was letztendlich zum Tod führen könne. Stichproben des LAVES an Bienenhonig haben den Nachweis von entsprechenden Giftstoffen erbracht, so dass ein Verkauf dieser Produkte daraufhin untersagt worden sei. Insbesondere im gemähnten und geheuten Zustand sei das JKK für die Tiere nicht mehr zu unterscheiden und werde mit dem Futter aufgenommen. Auch für den Kreistag sei es daher von Interesse, einer weiteren Verbreitung des JKK entgegenzuwirken. Das bürgerschaftliche Engagement soll durch eine kostenlose Abgabemöglichkeit des JKK im Sinne einer positiven Geste gefördert werden.

KTA Dr. Bauer erinnert daran, dass Pferdebesitzer generell über die Wirkung des JKK informiert seien. Wie ihm die Tierärztliche Hochschule Hannover bestätigte, besäße JKK bei den verstorbenen Pferden keine Bedeutung. Auf Pferdekoppeln sei immer wieder zu beobachten, dass, bis auf einzelne verschmähte gelb-blühende Pflanzen (vermutlich JKK), alles andere abgegrast werde. Insofern seien auch die Pferde sensibel für nicht genießbare Pflanzen. Imker seien im Übrigen, wie andere Lebensmittelhersteller auch, an die Einhaltung der gegebenen Grenzwerte gebunden. Insgesamt sehe er den Antrag als nicht zielführend an, da inzwischen rd. 75% der kreisweiten Flächen mit JKK kontaminiert seien.

KTA Ó Toráin berichtet davon, dass ein ihm bekannter Pferdezüchter mit rd. 60 Pferden im Bestand aus Eigeninteresse stets bemüht sei, rechtzeitig das JKK auszuziehen. (Jung-)Tiere, die ganzjährig in einem Stall untergebracht seien und die Bitterstoffe des JKK daher noch nicht kennen, könnten gegebenenfalls bei Erstkontakt im Freien oder im Futter enthaltenes JKK aufnehmen.

Durch die Mahd und Trocknung zu Heu verflüchtigten sich die Bitterstoffe, so dass die in der Pflanze enthaltenen Giftstoffe nicht erkannt würden und, über das Futter aufgenommen, sich in den Organen ansammeln können. JKK biete für Bienen hingegen nur einen mageren Nektargehalt, so dass sich diese eher alternativ zu anderen Blüten orientierten. JKK bevorzuge mageren Böden, weshalb Düngen hilfreich bei der Vermeidung sei.

KTA Höltke fasst zusammen, dass innerhalb des Gremiums unterschiedliche Aussagen zu Risiken für Pferde und Bienen getätigt wurden. Zur Beurteilung sei weiteres Fachwissen erforderlich. Um über die beantragte Fördersumme von 3.000,- € beschließen zu können, fehlte es hier noch an einem gründlichen Konzept.

Nachdem der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke für die CDU-Kreistagsfraktion den Antrag ablehnt und erklärt, dass wegen der Windübertragung des JKK-Samen ein ganzheitlicher Ansatz für extensive Grünlandflächen, wie auch für Straßenseitenräume, gefunden werden müsse, rät er dazu, das JKK nicht in die Blüte kommen zu lassen.

Auf seinen Hinweis hin, dass ein Betrag von 3.000,- € angesichts der großen Verbreitung des JKK nicht zielführend sei, betont KTA Hille, beabsichtigt niedrigschwellig an den Ausschuss herangetreten zu sein. Lediglich die Entsorgungskosten ehrenamtlicher Einsätze sollten hierüber abgedeckt werden.

KTA Kuhlmann fasst zusammen, dass man sich über die Problematik des JKK bewusst geworden sei, es aber an einem umsetzbaren Konzept mangle. Gegebenenfalls könne auch die anwesende Pressevertretung über ihre Berichterstattung der Öffentlichkeit die Problematik näherbringen.

Das Mitglied mit beratender Stimme Gerner gibt abschließend zu bedenken, dass ein im praktischen Einsatz unkoordiniertes ehrenamtliches Engagement auf der Suche nach JKK unter Umständen mehr Schaden für die Natur anrichtet, als sie Gutes tut.



Protokoll zu TOP 5

2018/269

29.11.2018

Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser

Beschluss:

Die Verordnung zur Sicherung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser wird gemäß der Anlage 1 zur Drucksache Nr. 2011/073 beschlossen.

Beratungsergebnis:

Einstimmig mit 0 Enthaltungen.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen erläutert die Veränderungen im Bestand, die sich für das Verzeichnis der Naturdenkmäler im Landkreis Nienburg/Weser ergeben haben. Neben der Aktualisierung des Verzeichnisses soll über die Verordnung zur Sicherung, Änderung und Aufhebung von Naturdenkmälern im Landkreis Nienburg/Weser der aktuelle Bestand festgeschrieben werden.

Einzelne Naturdenkmäler müssen gelöscht oder geändert werden, weil sie nicht mehr existent sind oder sich in ihrem Bestand geändert haben.

So ist das Naturdenkmal ND NI 66 „Eiche“ in Müsleringen aus dem Verzeichnis zu löschen, da die Eiche am 05.10.2017 während des Sturms „Xavier“ stark geschädigt wurde und infolge dessen, starke Fäulnis im Inneren des Stammes auftrat und sie vom Bauhof der Samtgemeinde Mittelweser beseitigt werden musste.

Das Naturdenkmal ND NI 13 „Findling und Eiche“ in Rehburg ist anzupassen, weil der Findling mit der unmittelbar daneben aufgewachsenen Eiche ein Ensemble von besonderer Eigenart und Schönheit bildet. Die Eiche wird deshalb in den Naturdenkmal-Schutz mit aufgenommen und die Bezeichnung des Naturdenkmals wird

angepasst auf „Findling und Eiche“. Schutzzweck ist der Erhalt des Findlings und der unmittelbar daneben stockenden Stiel-Eiche.

Das Naturdenkmal ND NI 39 „19 Eichen, 4 Buchen, 1 Linde“ in Steyerberg ist anzupassen, da sich aufgrund des Verlustes einer Eiche der Baumbestand verringert hat. Bereits 2015 wurde der Bestand durch Verordnung an die seinerzeit real noch vorhandenen Bäume angepasst. Schutzzweck ist der Erhalt dieser markanten, ortsbildprägenden Baumreihe.

Das Naturdenkmal ND NI 44 „Eiche“ in Altenbücken ist anzupassen, weil infolge eines Astausbruches am nördlichen Baum (stark erhöhte Anfälligkeit bei folgenden Stürmen), Schäden am Deich im Hochwasserfall möglich wären. Der Landkreis hat der Fällung deshalb zugestimmt.

Weiterhin ist das Naturdenkmal ND NI 57 „Buche“ in Brokeloh anzupassen, da die nördliche Buche am Waldrand im Februar und März 2017 in zwei Phasen zusammengebrochen ist.

Das Naturdenkmal ND NI 60 „Buche“ in Sonnenborstel ist anzupassen, weil bei einer Ortsbesichtigung am 12.12.2017 der Verlust der östlichen Buche durch starken Sturmschaden festgestellt wurde.

Das Naturdenkmal ND NI 84 „Eiche“ in Nendorf ist während des Sturmtiefs „Sebastian“ am 13.09.2017 auseinander gebrochen, weshalb eine Anpassung des Verzeichnisses erforderlich ist. Der Stamm soll erhalten bleiben.

Im Umfeld wurden ca. 10 neue Eichen, Ahorne und Buchen angepflanzt. Der Schutzzweck wird entsprechend angepasst auf den Erhalt dieses in freier Feldlage stehenden Stammes. Aufgrund seiner Eigenart und Schönheit prägt er das Landschaftsbild in besonderer Weise.

Darüber hinaus gibt es einzelne neu auszuweisende Naturdenkmäler, wie u.a. das Naturdenkmal ND NI 101 „Hälleflinta“ in Nienburg. 2013 hatte das Wasser- und Schifffahrtsamt Verden, Außenbezirk Nienburg (WSA Nienburg), den 10-Tonnen Findling bei seinen regelmäßigen Untersuchungen der Flusssohle im Bereich der „Liebenauer Steinstraße“ geborgen und auf der Landzunge am alten Nienburger Hafen aufgestellt. Der Schutzzweck dient dem Erhalt dieses ca. 2,60 m x 2,00 m x 1,30 m großen Findlings. Er liefert Informationen über die quartärzeitliche Entwicklungsgeschichte und die Vereisungsphasen in der Region um Nienburg sowie zur Flussgeschichte der Weser.

Das Naturdenkmal ND NI 105 „Drei Findlinge“ in Nienburg soll ebenso neu in das Verzeichnis aufgenommen werden, da die Findlinge bereits seit längerer Zeit auf dem Gelände des WSA Nienburg liegen. Auch sie gehören zu den „Liebenauer Steinen“.

Das Naturdenkmal ND NI 106 „Eiche“ in Altenbücken soll neu ausgewiesen werden, weil der besonders schön gewachsene Baum in Altenbücken eine Einheit mit dem baulichen Ensemble des Resthofes und dessen Freiflächen bildet. Er steht in ortsbildprägender Lage im Übergang von Siedlung zur freien Landschaft. Der Schutzzweck ist der Erhalt dieser Hofeiche mit ihrer gleichmäßig ausgebildeten, kugelförmigen Krone aufgrund ihrer in besonderer Art und Weise ausgeprägten Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

Ebenso soll das Naturdenkmal ND NI 107 „Zwei Erlen“ in Pennigsehl neu ausgewiesen werden, da die beiden Erlen in der Feldflur am Rande eines geschützten Biotopes (Flutrasen) im Norden der Gemarkung Pennigsehl ca. 460 m südlich der B 214 stehen. Erlen dieses Alters und von solch eigenartigem Wuchs sind besonders selten. Neben dem allgemeinen Habitus hervorzuheben sind die Stelzenwurzeln und die zahlreichen Verwachsungen im unteren Stammbereich. Der Schutzzweck dient dem Erhalt dieser beiden markant gewachsenen, alten Erlen.

Das Beteiligungsverfahren wurde durchgeführt. Seitens der Gemeinden, Trägern öffentlicher Belange, anerkannten Naturschutzvereinigungen und der betroffenen Eigentümer wurden keine Bedenken erhoben.



Protokoll zu TOP 6.1

29.11.2018

Mitteilungen/Anfragen;
hier: Bekanntgabe der Sitzungstermine des ALNU in 2019

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Landschaftsarchitekt Gänsslen gibt die mit dem Ausschussvorsitzenden abgestimmten Termine für die öffentlichen Sitzungen des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt für das Jahr 2019 bekannt.

Vorgesehen sind 3 Sitzungstermine am:
Mittwoch, dem 22.05.2019,
Donnerstag, dem 05.09.2019 und
Dienstag, dem 05.11.2019.

Beabsichtigt sei, den Termin am 05.09.2019 mit einer Exkursion zu verbinden. Nähere Informationen hierzu sind allerdings noch nicht bekannt.



Protokoll zu TOP 6.2

29.11.2018

Mitteilungen/Anfragen;
hier: Kritik an der Lesbarkeit von Anlagen der Drucksachen

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Das Mitglied mit beratender Stimme Gerner macht deutlich, dass die Lesbarkeit der Abwägungstabelle (Anlage 6 der Drucksache 2018/267) aufgrund der kleinen Schriftgröße sehr schlecht sei.

Landschaftsarchitekt Gänsslen erklärt, dass die Abwägungstabelle in dieser Form vom Landkreis Diepholz erstellt und dem Landkreis Nienburg/Weser zugeleitet wurde. Eine Einflussnahme von hier sei nicht möglich gewesen. Seitens des Fachbereichs 55 Umwelt bemühe man sich, stets den Status-quo lesbarer Unterlagen zur Verfügung zu stellen.



Protokoll zu TOP 6.3

29.11.2018

Mitteilungen/Anfragen; hier: Sachstandsanfrage zu PCB-Funden in Geflügelfutter

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

KTA Hille berichtet über einen Leserbrief in einer gestrigen Zeitung darüber informiert worden zu sein, dass mit Polychlorierten Biphenylen (PCB = Gruppe chemischer Verbindungen) verunreinigtes Futtermittel aus Nordrhein-Westfalen auch an Geflügelhalter im Landkreis Nienburg/Weser weiter verteilt worden sein soll. Er fragt nach dem aktuellen Sachstand.

Kreisrat Hoffmann antwortet, dass ihm hierzu keine weiteren Informationen vorliegen. Nachforschungen über den Verbleib des Futters und eventuell betroffene Tierbestände erfolgen durch die Futtermittel-Überwachung des Niedersächsischen Landesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES).

Ergänzung zum Zeitpunkt der Protokollfertigung:

Das niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (ML) hat den aktuellen Sachstand zum mit ndl-PCB-belastetem Futtermittel über Pressemitteilungen wie folgt wiedergegeben.

Stand: 07.12.2018, 17:30 Uhr

HANNOVER. In einem Legehennenbetrieb im Landkreis Schaumburg wurde im Rahmen der Eigenkontrolle eine Überschreitung des Höchstgehaltes für ndl-PCB bei Eiern festgestellt. Die amtliche Probenahme im Legehennenbetrieb sowie Ermittlungen im Geflügelzuchtbetrieb sind eingeleitet.

In Bezug auf die Lieferungen mit ndl-PCB kontaminierter Futtermittel aus Nordrhein-Westfalen nach Niedersachsen sind derzeit in Niedersachsen weiterhin fünf Geflügelhaltungsbetriebe in zwei Landkreisen (LK Nienburg und LK Osnabrück) gesperrt. Bei den weiterhin gesperrten Betrieben liegen noch keine entlastenden Untersuchungsergebnisse vor. Vor einer Freigabe müssen unauffällige Eigenkontrolluntersuchungen vorgelegt werden. Das Futtermittel stammt aus einem Werk aus Minden. Die Kontamination des Futters soll durch Lacksplitter erfolgt sein.

Insgesamt sind in Niedersachsen nach derzeitigem Stand Lieferungen mit nachweislich sowie potenziell kontaminierten Futtermitteln und Lieferungen von Junggeflügel an 104 Geflügel-, Schweine-, und Rinderhaltungsbetriebe erfolgt. Die Zahl der zunächst 29 belieferten Betriebe erhöhte sich dadurch, dass weitere möglicherweise belastete Lieferungen nach Niedersachsen gemeldet wurden: Nordrhein-Westfalen hat Niedersachsen Ende vergangener Woche darüber informiert, dass Futtermittel aus einer weiteren Verladezelle des Futtermittelwerkes aus Minden ebenfalls Höchstwertüberschreitungen für ndl-PCB aufweisen können. Behördliche Ermittlungen ergaben anschließend, dass aus dieser Zelle im Zeitraum Mai bis November 2018 104 Lieferungen an verschiedene Betriebe in Niedersachsen gegangen sind. Die Behörden vor Ort wurden am vergangenen Freitag durch das Landesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (LAVES) informiert. Das LAVES hat die Lieferlisten ausgewertet und in Abstimmung mit dem Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz eine Einschätzung vorgenommen, bei welchen Futtermittellieferungen - zum Beispiel aufgrund der Dauer und des Zeitpunktes der Verfütterung - das Risiko besteht, dass durch die Aufnahme von ndl-PCBs tatsächlich Höchstgehaltsüberschreitungen in Lebensmitteln auftreten können.

Davon betroffen sind nach jetzigem Kenntnisstand 24 landwirtschaftliche Betriebe in 5 Landkreisen (Diepholz, Hameln-Pyrmont, Nienburg/Weser, Osnabrück und Vechta), darunter 9 Sauenhalter, 1 Rinder-Mastbetrieb und 14 Halter von Mastschweinen. Sofern bei den Tierhaltern noch Rückstellmuster von Futtermitteln vorhanden sind, werden durch das LAVES amtliche Proben genommen und unverzüglich untersucht. Auf Grundlage der Risikoeinschätzung und der Lage vor Ort prüfen die betroffenen Landkreise derzeit, welche lebensmittelrechtlichen Maßnahmen im Einzelfall getroffen werden müssen. Gesperrte Betriebe dürfen keine Tiere zur Schlachtung abgeben, bevor die Unbedenklichkeit des Fleisches nicht durch entsprechende Untersuchungsergebnisse erwiesen ist. Hierzu werden im Einzelfall auch sogenannte „Probeschlachtungen“ erfolgen, um Untersuchungen auf ndl-PCB-Rückstände vornehmen zu können. Die Ermittlungen in den durch die neu bekannt gewordene Lieferung betroffenen Betrieben dauern noch an. Erkenntnisse inwieweit die in den Ställen befindlichen Tiere eine Höchstgehaltsüberschreitung an ndl-PCB aufweisen liegen, insbesondere auch unter Kenntnis, dass nicht alle ausgelieferten Futtermittel eine ndl-PCB Belastung aufweisen, noch nicht vor. Untersuchungsergebnisse bleiben abzuwarten.

Nach Einschätzung des Bundesinstituts für Risikobewertung ist das Auftreten akuter gesundheitlicher Beeinträchtigungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher im vorliegenden Ereignisfall unwahrscheinlich, da PCB-Mischungen nur ein geringes akut toxisches Potenzial aufweisen.

Stand: 21.12.2018

In Bezug auf die mit nicht-dioxinähnlichem PCB (ndl-PCB) belasteten Futtermittellieferungen aus Nordrhein-Westfalen sind von den in Niedersachsen betroffenen Betrieben derzeit noch vier gesperrt, drei befinden sich in Abklärung und 107 sind freigegeben. Aus Nordrhein-Westfalen wurden in der Zwischenzeit keine weiteren Lieferungen aus belasteten Verladezellen nach Niedersachsen gemeldet. Weitere, abschließende Ermittlungen in den nun noch betroffenen Betrieben sowie Untersuchungen von Futtermittel- und Lebensmittelproben laufen.

Nach Einschätzung des Bundesinstituts für Risikobewertung ist das Auftreten akuter gesundheitlicher Beeinträchtigungen für die Verbraucherinnen und Verbraucher im vorliegenden Ereignisfall unwahrscheinlich, da PCB-Mischungen nur ein geringes akut toxisches Potenzial aufweisen.



Protokoll zu TOP 6.4

29.11.2018

Mitteilungen/Anfragen;
hier: Sachstandsanfrage zum Thema Wolf im Landkreis Nienburg/Weser

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

KTA Hille erinnert an die öffentliche Sitzung des Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt vom 05.09.2018 in der u.a. über den „Wolf im Landkreis Nienburg/Weser“ berichtet wurde. Er fragt nach dem aktuellen Sachstand im Zuge der Gefahrenabwehr.

Kreisrat Hoffmann antwortet, dass sich das niedersächsische Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) der Angelegenheit angenommen hat. Seitens des Landkreises sei man an einer schnellen Lösung interessiert. Die Entscheidungsgewalt liege aber bei der Fachbehörde NLWKN, dem Wolfsbüro und dem MU, so dass der Landkreis gezwungen sei, abzuwarten.

Das Mitglied mit beratender Stimme Göckeritz bemängelt, dass der Landkreis diesbezüglich zu wenig Aktivität zeige. So sollten sich die Landkreise untereinander bereits vor einer zu erwartenden Aufforderung durch das MU dahingehend abstimmen, um mit fachlich geeignetem Personal z.B. hinsichtlich der Ausstellung waffenrechtlicher Erlaubnisse ausreichend vorbereitet zu sein.

Kreisrat Hoffmann weist darauf hin, dass das Land die Entscheidungsgewalt an sich gezogen hat. Für eine ggf. landesweit getroffene Entscheidung zur Entnahme stelle die Ausstellung von waffenrechtlichen Erlaubnissen innerhalb kurzer Zeit für den Landkreis kein Problem dar. Dies wurde intern bereits geprüft.

Öffentliche Sitzung
des
Ausschusses für Landschaftspflege, Natur und Umwelt am
29.11.2018



Protokoll zu TOP 6.5

29.11.2018

Mitteilungen/Anfragen;
hier: Dank an das Gremium und die Verwaltung

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Der Vorsitzende stellv. Landrat Dr. Schmädeke gibt einen Ausblick auf die erste der in 2019 geplanten 3 öffentlichen Sitzungen des Ausschusses am 22.05.2019 und bedankt sich beim Gremium und bei der Verwaltung für die bisherige konstruktive Zusammenarbeit und Leistung, vor allem bei dem Thema Sicherung von Natura 2000 - Gebieten.

Er lädt interessierte Ausschussmitglieder und Vertreter der Verwaltung ein, an einer Sitzung des Umweltausschusses des Landes in Hannover teilzunehmen und im Anschluss an die Sitzung fraktionsübergreifend darüber zu diskutieren.



Protokoll zu TOP 7

29.11.2018

Einwohnerinnen- und Einwohnerfragestunde

Beschluss:

Der Ausschuss für Landschaftspflege, Natur und Umwelt nimmt Kenntnis.

Beratungsergebnis:

Ohne.

Beratungsgang:

Es wurden keine Fragen gestellt.